

Betreff:**Planfeststellung für das Vorhaben "Hauptbahnhof Braunschweig; Änderung der Verkehrsstation", 2. Bauabschnitt
Anhörungsverfahren - Stellungnahme Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

23.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	05.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	12.06.2019	Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig (Anlage 1) wird zugestimmt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. b Hauptsatzung. Danach ist die Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen.

Inhalt

Die Deutsche Bahn (DB Netze) modernisiert bundesweit Bahnhöfe mit dem Ziel sie barrierefrei und kundenfreundlich zu gestalten. Die Bahnsteige A und B (Gleise 1 bis 4) wurden bereits im Jahr 2016 erneuert und auf eine Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberfläche gebracht.

Mit dem jetzigen Vorhaben sollen die Bahnsteige C und D des Hauptbahnhofes (Gleise 5 bis 8) in Fortsetzung der bisherigen Programme und Maßnahmen nach den Standards der DB modernisiert werden. Hierzu gehören besonders

- Die Verlängerung der Bahnsteigkanten nach Westen
- Die Erneuerung des Bahnsteigbelages und des Blindenleitsystems
- Verbesserung und Anpassung des Zugangs unter besonderer Berücksichtigung mobilitätseingeschränkter Kunden

Außerdem sollen

- die Personenunterführung am Südzugang Richtung Ackerstraße auf die volle Breite der sonstigen Unterführung auf eine lichte Weite von 8,5 Meter aufgeweitet werden
- die westlichen Treppenanlagen gesamthaft auf allen Bahnsteigen erneuert werden

Verfahren

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat von März bis April 2019 die Planfeststellungsunterlagen für das Vorhaben „Hauptbahnhof Braunschweig; Änderung der Verkehrsstation“, 2. Bauabschnitt, öffentlich ausgelegt und die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 30. April 2019 hierzu Stellung zu nehmen. Zur Wahrung der Frist wurde, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Planungs- und Umweltausschuss nach Anhörung des Stadtbezirksrates Viewegsgarten-Bebelhof, eine vorläufige Stellungnahme (Anlage 1) abgegeben. Der Stadt wurde zugesichert, dass eine bis zum 14. Juni 2019 eingehende geänderte Stellungnahme berücksichtigt wird.

Leuer

Anlagen:

1. Stellungnahme der Stadt Braunschweig
2. Anhörungsverfahren – Aufforderung zur Stellungnahme

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Herrn Gosmann
Göttinger Chaussee 76 a
30453 Hannover

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Vorbereitende Bauleitplanung,
Standortplanung
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Herr Dirks

Zimmer: A2.85

Telefon: 0531/ 470 2388
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax: 0531/ 470 3549
E-Mail: georg.dirks@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

06.03.2019

P226.30213-1/19
DBBraunschweig

12. Juni 2019

Planfeststellung für das Vorhaben „Hauptbahnhof Braunschweig; Änderung der Verkehrsstation“, 2. Bauabschnitt, Bahn-km 60,733 bis 60,990 der Strecke 1730 Hannover – Braunschweig in der Stadt Braunschweig,

Anhörungsverfahren, hier: Stellungnahme Stadt Braunschweig

Sehr geehrter Herr Gosmann,

die Stadt Braunschweig gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu 5.4 und 5.9:

Die Rampen und die Einhausungen am östlichen Ende der Bahnsteige C und D zum ehem. Posttunnel sollen nicht verfüllt bzw. ersetztlos zurückgebaut werden, sondern unbedingt erhalten bleiben. Da zukünftig mit einer höheren Zahl an Fahrgästen im Braunschweiger Hauptbahnhof zu rechnen ist, soll die Möglichkeit eines zweiten Bahnsteigzugangs erhalten bleiben. Als der frühere Posttunnel mit den Rampen zu den Bahnsteigen A bis D noch offen war, wurde er von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen, von Gästefans zu Sonderbussen bei Fußballheimspielen von Eintracht Braunschweig und von Radfahrergruppen genutzt.

Zu 5.3 und 5.7:

Ergänzend zu der Ausstattung der Sitzbänke mit Orientierungsbügeln für Reisende mit Sehbehinderung sollten auch für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zwei unterschiedliche Sitzhöhen gem. DIN 18040-3 angeboten werden.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Kap. 9.1, 008 V Baulärm

Abs. 1, letzter Satz:

Bitte „...Überschreitungen der Immissionsrichtlinien der AVV-Baulärm ...“ in „...Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm...“ ändern.

Es fehlen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. - soweit eine Vermeidung nicht möglich ist - zur Minimierung möglicher Staub- und Lichtimmissionen. Dabei kann auf die Texte der Umwelterklärung Bezug genommen werden.

Vorgesehene lärmintensive Bautätigkeiten in der Nachtzeit gemäß AVV-Baulärm (20 Uhr bis 7 Uhr) sind frühzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Beginn dieser Arbeiten bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig anzumelden.

Kap. 9.2.1 Schutzgut „Mensch“:

Die korrekte Bezeichnung lautet Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“. Des Weiteren geht die Annahme fehl, dass das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ „entfällt“, sobald keine Umweltverträglichkeitspflicht besteht. Eine Betroffenheit wurde zumindest insoweit festgestellt, dass ein Baulärmgutachten zu erstellen war.

Im vorliegenden Fall ist das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ von baubedingten Auswirkungen nachteilig betroffen. Dabei sind gemäß Baulärmgutachten, insbesondere Erschütterungen und Lärmimmissionen, nicht auszuschließen. Je nach Baumaßnahme – insbesondere unter trockenen Witterungseinflüssen - können auch Staubimmissionen eine erhebliche Belastung darstellen, auch kann es durch Ausleuchtung der Baustelle im Rahmen ggf. erforderlicher Nacharbeiten sowie durch Fahrzeugstrahler an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu Blendwirkungen kommen.

All dies ist in diesem Kapitel aufzunehmen und ein Bezug zu den Inhalten der Kapitel 9.1, (008 V) und 9.3 (Abs. 3) herzustellen.

Umwelterklärung

Nr. 7. Emissionen:

Unter dem Absatz „Partikel- und Staubimmissionen“ ist ausgeführt, dass es keine sensiblen Nutzungen, wie z. B. Wohnbebauung, in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben gibt. Dies ist insoweit richtig. Jedoch ist bei staubintensiven Tätigkeiten im Zusammenspiel mit Trockenheit und starken Windeinflüssen eine hohe Ausbreitung nicht auszuschließen. Dieser Ausbreitung kann durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Einhausen/ Abplanen des Tätigkeitsbereichs, Fahrbahnmatte, Befeuchtung o. ä., entgegengewirkt werden.

Naturschutz

zum Landschaftspflegerischen Begleitplan:

Es ist noch darzustellen, durch wen die dauerhafte Pflege der Ausgleichsfläche bei Thune, Flur 3, (79/2) an der Stadtgrenze sichergestellt wird. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen (kein Mulchen!). Max. 2 Haufen Schnittgut von 1 m³ sollen als Habitat für Reptilien am Gehölzrand lassen werden. Nach dem Mähdienst sind min. 100 m² der Ruderalfläche umzubrechen, um der verlorengehenden Pioniergehölze ein Keimbett auf offenem Boden gewährleisten zu können.

Gewässerschutz:

Für die geplanten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser fehlt die Bewertung nach DWA M 153.

Bodenschutz:

Für das geplante Bauvorhaben ist nach den vorgelegten Unterlagen keine Grundwasserhaltung/-absenkung erforderlich. Falls wider Erwarten ins Grundwasser eingegriffen werden muss, ist zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben im Nahbereich zu Grundwasserverunreinigungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) bzw. mit Mineralöl liegt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist in diesem Fall mit besonderen Anforderungen/Nebenbestimmungen zu rechnen.

Für die geplante Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis zu erbringen, dass der Versickerungsbereich frei von Altlasten/Untergrundverunreinigungen ist. Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Versickerung gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 erfüllt sind.

Kampfmittel:

Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht der Verdacht, dass es im Erdboden noch Kampfmittel geben könnte. Daher werden bei Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen Gefahren-erforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen (baubegleitende Kampfmittelsondierung nach DIN 18323 Kampfmittelräumarbeiten).

UVP:

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 30.01.2019 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist nachvollziehbar. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

Leuer



Irreiniger

→ FB61

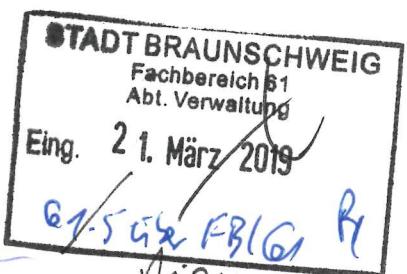
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover

Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbehörde



Bearbeitet von
Norbert Gosmann

E-Mail:
Norbert.Gosmann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P226.30213-1/19 DB Braunschweig

Durchwahl 05331-984
166

Wolfenbüttel
06.03.2019

Planfeststellung für das Vorhaben „Hauptbahnhof Braunschweig; Änderung der Verkehrsstation“, 2. Bauabschnitt, Bahn-km 60,733 bis 60,990 der Strecke 1730 Hannover – Braunschweig in der Stadt Braunschweig

hier: Anhörungsverfahren

Anlage: 1 CD Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der DB Station & Service AG, Joachimstraße 8 in 30159 Hannover ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Gemäß § 73 VwVfG übersende ich Ihnen hiermit die Planunterlagen mit der Bitte, bis zum

30.04.2019

zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung vom **19.03.2019** bis einschließlich zum **18.04.2019** auch bei der Stadt Braunschweig während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> einsehbar.

Erhalte ich bis zum genannten Termin keine Nachricht, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Bedenken gegen den Plan bestehen. Am weiteren Verfahren werden Sie dann nicht mehr beteiligt.

Einwendungen, die privatrechtliche Eigentums- oder sonstige Rechtspositionen betreffen, sind bis spätestens zum **02.05.2019** zu erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Norbert Gosmann

Dienstgebäude

Harztorwall 24 B
38300 Wolfenbüttel

Besuchszeiten

Mo. - Do. 9 - 15.00 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr
Telefon
(05 331) 984-166

Telefax

(05331) 984-170
E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung

Überweisung an Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 403
Überweisung an Bundeskasse Halle
Dt. Bundesbank, Filiale Halle (BLZ 800 000 00), Kto. 800 010 20